

**Vorwort  
zur dritten Auflage**

Nachdem im Jahre 1982 eine im Vergleich zu den Vorgängergebührenordnungen – insbesondere im Vergleich zur GOÄ 1965 – grundlegend neue GOÄ erlassen worden war, die am 1.1.1993 in Kraft trat, und nachdem drei Änderungsverordnungen (die letzte im Jahre 1988) mäßige Änderungen sowohl im Verordnungstext als auch im Gebührenverzeichnis herbeiführten, stellte die Ärzteschaft fest, dass die Vergütung für ärztliche Leistungen mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung nicht Schritt gehalten hätte. Deshalb forderte der 94. Deutsche Ärztetag 1991 in Hamburg den Verordnungsgeber auf, alsbald eine Novellierung der Gebührenordnung mit deutlicher Anhebung der Vergütung herbeizuführen.

Mit dem 1.1.1996 ist nunmehr die 4. Änderungsverordnung zur Gebührenordnung für Ärzte in Kraft getreten. Eine wesentliche Anhebung der Vergütung ist am politischen Widerstand und insbesondere am Widerstand der Bundesländer gescheitert, die wegen der die Bundeshaushalte belastenden Beihilferegelungen bei der Novellierung der Gebührenordnung im wesentlichen eine „Nullrunde“ oder gar eine „Minusrunde“ anstrebten. Der Entwurf der Bundesregierung, der 1994 vorgelegt wurde und zunächst im Bundesrat scheiterte, ist dann im Jahre 1995 – allerdings mit deutlichen Veränderungen durch den Bundesrat – von der Bundesregierung verabschiedet worden. Ob trotz der Punktwertanhebung um DM 0,04 eine mäßige Gebührenerhöhung für die Ärzteschaft insgesamt resultiert, durfte bezweifelt werden, da zahlreiche honorarlimitierende Bestimmungen – nicht zuletzt auch solche, die zusätzlich durch den Bundesrat in die Verordnung erzwungen wurden – eine Nullrunde oder gar eine Minusrunde erwarten ließen.

Wesentliche Änderungen im Verordnungstext und auch wesentliche Änderungen im Gebührenverzeichnis machen eine weitgehend neue Kommentierung der Gebührenordnung für Ärzte erforderlich.

Die jetzt vorgelegte Kommentierung umfasst alle Teile der Gebührenordnung und des Gebührenverzeichnisses. Dabei wurde zum einen wie bisher Wert darauf gelegt, eine Kommentierung in gebührenrechtlicher Hinsicht zu erarbeiten. Zum anderen erfahren die vielfach in medizinischer Fachsprache abgefassten Leistungslegenden dort, wo sie nicht selbsterklärend sind, eine auch für den medizinischen Laien (Ministerialbeamten, Verwaltungsbeamten, Richter, Anwälte, Mitarbeiter von Versicherungen, Mitarbeiter der Beihilfebehörden) verständliche Erläuterung.

Die Kommentierung hat schwerpunktmäßig die besonderen gebührenrechtlichen Probleme und deren Umsetzung in die tägliche Praxis sowohl für den niedergelassenen Arzt in eigener Praxis als auch für den Krankenhausarzt erfasst.

Dies wird auch in künftigen Ergänzungslieferungen selbstverständlich unter Berücksichtigung der bis dahin jeweils entstandenen einschlägigen Literatur und Rechtsprechung zur GOÄ 1996 der Fall sein.

Für den jetzt in 3. Auflage erscheinenden „Kommentar zur Gebührenordnung der Ärzte“ stand dankenswerterweise Herr Dr. jur. Heinz aus der Fünf-

## **Vorwort**

ten für spezielle juristische Fragestellungen und mit seiner besonderen Erfahrung in der Praxis der Anwendungen der Gebührenordnung für Ärzte als Mitautor wie schon seit 1982, weiterhin zur Verfügung. Dankbar bin ich auch für die Mitauteorschaft von Herrn Dr. med. Frank Dornbach, der als niedergelassener „Arzt für Allgemeinmedizin“ die speziellen Probleme des niedergelassenen Arztes mit einbringt. Dank gilt auch den zahlreichen Kollegen aus den verschiedensten medizinischen Fachgebieten, die mich bei der Abfassung des Kommentars in den vergangenen Jahren auch jetzt wieder fachlich kompetent beraten haben. Dank möchte ich auch meiner Tochter, Frau Dr. med. Gabriele Dornbach abstatte, die mir bei der Bearbeitung der Korrekturfahnen hilfreich zu Seite stand.

Besonderer Dank gilt dem Kohlhammer-Verlag und seinem Inhaber, Herrn Dr. Gutbrod, der die Neuauflage des Kommentars zusagte und es darüber hinaus in erstaunlich kurzer Zeit ermöglichte, der Ärzteschaft die von vielen Seiten geforderte Neuauflage des „Kommentars zur Gebührenordnung für Ärzte“ in der am 1.1.1996 in Kraft getretenen Fassung zur Verfügung zu stellen.

Düsseldorf/Dortmund im Mai 1996

Prof. Dr. Dr. H. Hoffmann

## **Vorwort zur 25. Ergänzungslieferung**

Kern der 25. Ergänzungslieferung sind die Neukommentierung des Paragraphen 2 GOÄ und die Berücksichtigung der in den letzten beiden Jahren zahlreichen Beschlüsse und Empfehlungen der Bundesärztekammer (soweit sie nicht schon berücksichtigt waren) sowie der neueren Urteile des Bundesgerichtshofes zur ärztlichen Privatliquidation.

Bei der Kommentierung des Paragraphen 2 GOÄ wurde die mit der 24. Ergänzungslieferung begonnene tiefere Untergliederung des Kommentars fortgesetzt.

Die inzwischen durch neuere Rechtsprechung gefestigte Auffassung dieses Kommentars zur Anwendung des „Zielleistungsprinzips“ der GOÄ floss in die Kommentierung zu in der Abrechnung häufig strittigen operativen Leistungen ein.

Wo sich in aktuellen Auseinandersetzungen neue Gesichtspunkte für die Kommentierung ergaben, wurden punktuell auch konservative Leistungen neu kommentiert.

Das Sachverzeichnis wurde aktualisiert.

Zur stärkeren Unterstützung von Prof. Dr. Dr. Hoffmann ist die Herausgeberschaft um Dr. Kleinken ergänzt worden.

Stuttgart, im April 2007

Verlag, Herausgeber und Autoren